

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

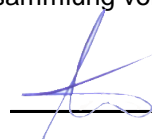
Beschlussdrucksache
Nr.: 05 / 2012

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 27.06. 2012

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 27.06.2012



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" vom 28.09.2011.

Gesetzliche Grundlage:

§ 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.98 in der derzeit gültigen Fassung , §§ 6 und 44 Gemeindeordnung (GO LSA) vom 10.08.09, §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.96 in den derzeit gültigen Fassungen

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" gemäß Anlage 3.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 9

einstimmig Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 27.06.2012

Schriftführer 

Vorsitzender 

Begründung:

Gemäß § 6 der Satzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" ist die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung durch die Regionalversammlung zu beschließen.

Die erneute Beschlussfassung ist notwendig, da der aktuelle Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 14.12.2010 (GVBL. LSA S. 160) neue Aufgaben an die Regionale Planungsgemeinschaft übertragen hat, die eine Anpassung der Verwaltungskostensatzung erforderlich macht (Verfahren nach LEP LSA G 83, Seite 105, siehe Anlage 1).

Darüber hinaus ist im aktuellen Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark)

-Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind- vom 29.02.2012 unter Ziffer 5.4.6.3. als Ziel festgelegt, dass Gemeinden einen Ausnahmeantrag abweichend von den Festlegungen unter Ziffer 5.4.6.2. stellen können (siehe Anlage 2).

Auch für dieses Verfahren ist es notwendig, die Gebührensatzung neu zu regeln, da hierfür ein erheblicher Zeitaufwand durch die Geschäftsstelle erforderlich ist.

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung ist als Anlage 3 beigefügt.